Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe mit dem Kfz-Handel- und Handwerktarif der SV Sparkassenversicherung

Erläuterungen, Hinweise und Beispiele

zu den verschiedenen Versicherungsarten

Stand: August 2019

Abteilung Kraftfahrt Betrieb - KR2

Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe

Erläuterungen, Hinweise und Beispiele zu den verschiedenen Versicherungsarten

- Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung
- Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung
- Auszug der Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und Handwerk aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung

Impressum

Herausgeber:
SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG
Löwentorstr. 65
70365 Stuttgart
mit freundlicher Genehmigung des

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Telefon (030) 20 20 - 5000
Telefax (030) 20 20 - 6000

berlin@gdv.de
www.gdv.de

© GDV April 2018
© SV SparkassenVersicherung August 2019

Abteilung Kraftfahrt Betrieb - KR2

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt

Erläuterungen / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Themen:

1. **Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe - Überblick**

2. **Die verschiedenen Versicherungsarten**

   - 2.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung
   - 2.1.1 Betriebsarten im Rahmen der Kfz-Versicherung für Handel- und Handwerk
   - 2.1.2 Versicherte Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung
   - 2.1.3 Leistungsumfang der Kfz-Versicherung für Handel- und Handwerk
   - 2.1.4 Beitragsabrechnungsverfahren
   - 2.1.5 Versicherungsschutz für zugelassene Fahrzeuge
   - 2.2 Betriebshaftpflichtversicherung
   - 2.3 Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk

3. **Schadenbeispiele**

4. **Bedingungswerke der SV Sparkassenversicherung**

1. Versicherungsschutz für Kfz-Betriebe – Überblick

Kfz-Reparaturwerkstätten, Kfz-Händler, Autohäuser und andere Kfz-Betriebe sind unterschiedlichen Haftungsrisiken ausgesetzt.

Wie für jeden anderen Betrieb auch bestehen Haftungsrisiken, wenn Verkehrssicherungspflichten nicht beachtet werden (z.B.: Das Betriebsgelände wurde bei Glatteis nicht gestreut, daher rutscht ein Kunde aus und verletzt sich).

Darüber hinaus bestehen spezifische Risiken, die sich aus dem jeweiligen Zweck des Betriebes ergeben. Bei Kfz-Betrieben beziehen sie sich insbesondere auf Fahrzeuge. Sie können zum Verkauf bereitstehen oder vom Kunden zur Reparatur in die Werkstatt gebracht worden sein.

Zu beachten ist allerdings:

Fahrzeuge, die auf den Betrieb oder den Betriebsinhaber zugelassen sind, benötigen einen eigenständigen Haftpflicht- und Kaskovertrag und sind nicht über die Handel- und Handwerkversicherung der SV versichert.

Haftungsrisiken entstehen natürlich auch aus der Reparatur von Fahrzeugen in einer Werkstatt.

Zur Absicherung dieser allgemeinen und spezifischen Risiken benötigen Kfz-Betriebe verschiedene Versicherungsarten:

- eine Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für den Kfz-Betrieb
- eine Betriebshaftpflichtversicherung
- eine Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk

Die Versicherungsarten sind klar voneinander abgegrenzt und überschneiden sich nicht, sondern ergänzen sich gegenseitig. Nur alle Versicherungen zusammen gewährleisten einen wirkungsvollen Versicherungsschutz. Sie schützen einerseits den Kfz-Betrieb gegen Haftpflichtansprüche seiner Kunden sowie anderer Personen, mit denen er in Berührung kommt, und andererseits die vorhandenen Fahrzeugwerte. Jeder Kfz-Betrieb sollte daher über alle Versicherungen verfügen. Sie werden von der SV SparkassenVersicherung als ein zusammengefasstes Versicherungspaket mit Wahloptionen angeboten. Sofern der Kfz-Betrieb aus Kostengründen auf eine dieser Versicherungen verzichtet. muss er sich über die Lücken in seinem Versicherungsschutz bewusst sein. Dies muss deshalb auch in der Beratungsdokumentation sorgfältig festgehalten werden.

Einen Überblick über die **Funktion und Abgrenzung der einzelnen Versicherungsarten** finden Sie unter Ziffer 2.

In einer Tabelle unter Ziffer 3 kann anhand vieler **Fallbeispiele** nachvollzogen werden, welche Versicherungsart die jeweiligen Schäden und Ansprüche deckt.

Am Ende der Broschüre finden Sie unter Ziffer 4 die **Bedingungstexte der SV SparkassenVersicherung** zu folgenden Bedingungswerken:

1. Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Handel- und Handwerk (KfzSBHH)

2. Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz- Handel- und Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)

Nicht abgedruckt sind die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und der gesamte Text der Allgemeinen Bedingungen für die Betriebshaftpflichtversicherung SVAHB). Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf der Intranetseite der SV SparkassenVersicherung. Eine Version dieser Broschüre finden Sie ebenfalls unter der FAQ Liste zur Kfz Versicherung.

2. Die verschiedenen Versicherungsarten

Wovor schützen:

2.1 die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Handel- und Handwerk?
2.2 die Betriebshaftpflichtversicherung?
2.3 die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz- Handel- und Handwerk?

2.1 Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung (KfzSBHH)

Zur Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk gehören die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kaskoversicherung. Sie schützen vor Risiken, die vom Umgang mit den Fahrzeugen ausgehen, mit denen es der Kfz-Betrieb bei seiner betrieblichen Tätigkeit zu tun hat (z.B. Fahrzeuge, die zum Verkauf stehen oder Fahrzeuge, die sich in Werkstattobhut befinden).

- Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** schützt vor Schäden, die Dritten durch den Gebrauch des Fahrzeugs, z. B. bei Probe- und Überführungsfahrten, beim Rangieren oder Beladen, zugefügt werden. Nur in bestimmten Fällen ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung als Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Dies gilt z. B. bei roten Kennzeichen.

- Die **Kaskoversicherung** sichert Schäden am Fahrzeug ab, die z. B. durch Unfälle, Sturm, Hagel oder Diebstahl vom Betriebsgelände eintreten. Darüber hinaus deckt die Kaskoversicherung nach der KfzSBHH auch Folgeschäden ab, die dem Kunden des Kfz-Betriebes aus einem dort eingetretenen Kaskoschaden entstehen. Dies können z.B. Übernachtungskosten, Nutzungs- und Verdienstausfall sein.

Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind zwei rechtlich selbstständige Verträge, die separat oder zusammen abgeschlossen werden können.

Die Kfz-Versicherung nach der KfzSBHH basiert auf den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung, den AKB. Dabei sind folgende Besonderheiten (siehe Folgeseite) zu beachten:

2.1.1 Betriebsarten im Rahmen der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden ist es wichtig, im Versicherungsantrag die **Betriebsart** anzugeben. Üblicherweise wird hier in folgende Betriebsarten unterschieden:

1. reine Kfz-Handelsbetriebe
2. reine Kfz-Handwerksbetriebe
3. gemischte Kfz-Handels- und Handwerksbetriebe

Im Einzelfall können aber auch andere Betriebsarten versichert werden (z. B. Reifenhandel mit Montage. Hier sind entsprechende Absprachen mit der SV SparkassenVersicherung zu treffen. Spätere Änderungen der Betriebsart sind dem der SV SparkassenVersicherung mitzuteilen.

- *Beispiel:*

  Die Auto-Müller GmbH war ein Kfz-Handelsbetrieb und ist dementsprechend nur für die Betriebsart Kfz-Handel versichert. Dennoch nimmt sie inzwischen auch kleinere Reparaturarbeiten vor. Nach dem Austausch von Bremsscheiben verursacht ein Angestellter der Auto-Müller GmbH bei der anschließenden Probefahrt einen Verkehrsunfall. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz aus der KfzSBHH. Die Auto-Müller GmbH muss die Regressansprüche des Kunden aus eigener Tasche bezahlen.

2.1.2 Versicherte Fahrzeuge in der Kfz-Versicherung

Während sich Kfz-Versicherungsverträge nach den AKB auf bestimmte Fahrzeuge beziehen (die in der Police durch das amtliche Kennzeichen, die Fahrzeugidentifikationsnummer usw. bezeichnet sind), geht es in der Kfz-Versicherung nach den KfzSBHH darum, pauschal einen ständig **wechselnden Fahrzeugbestand** zu versichern.

Der Versicherungsschutz der KfzSBHH kann für eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen vereinbart werden, z. B. für:

1. Eigene Fahrzeuge (detaillierte Definierung siehe KfzSBHH)

- nicht zugelassen Fahrzeuge als Handelsware
- einem Anderen zur Sicherung übereignete Fahrzeuge die in Ihrem Besitz belassen sind.
- Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe **nicht** als eigene Fahrzeuge.
- Eigene Fahrzeuge, die noch auf einen Anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme des Händlereintrags, höchstens für die Dauer von 10 Tagen, seit das Fahrzeug in Ihren unmittelbaren Besitz gelangt ist.
- Tageszulassungen

2. Fremde Fahrzeuge (detaillierte Definierung siehe KfzSBHH)

- in Werkstatt (zugelassene und nichtzugelassene)
- in Handelsobhut
- nicht zugelassene Fahrzeuge als Handelsware
- angekaufte und verkaufte Fahrzeuge

3. Eigene und fremde Fahrzeuge (detaillierte Definierung siehe KfzSBHH)

- mit rotem und Kurzzeitkennzeichen für nicht zugelassene Fahrzeuge
- Überführung auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen und Eisenbahnwagen (die gewerbliche Beförderung von Fahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetztes ist nicht versichert).
- Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wenn diese:
    - zulassungspflichtig und zugelassen sind
    - zulassungspflichtig und nicht zugelassen sind
    - nicht zulassungspflichtig und nicht versicherungspflichtig sind

- soweit Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung besteht, geht diese vor. Sind die Versicherungssummen der Haftpflichtversicherung teilweise oder ganz verbraucht, haben Sie im Anschluss Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Versicherung.

4. Weitere Fahrzeuge

- nicht zulassungspflichtige aber versicherungspflichtige Fahrzeuge
- Sonderfälle wie Ausstellungsstücke

2.1.3 Leistungsumfang der Kfz-Versicherung für Handel und Handwerk

Der Kfz-Betrieb kann, wie jeder Halter eines Kfz, nur eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder auch den Voll- oder Teilkaskoversicherungsschutz (mit unterschiedlichen Selbstbehalt-Varianten) abschließen. Entscheidend ist dabei, dass der gewählte Versicherungsschutz dann für sämtliche Fahrzeuge des Vertrags und eine einheitliche Selbstbeteiligung gilt.

Die **Kfz-Haftpflichtversicherung** im Rahmen der KfzSBHH gewährt Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge zugefügt werden, z. B. beim Rangieren oder bei Probe- und Überführungsfahrten.

Die **Kaskoversicherung** ersetzt Schäden am Fahrzeug, z. B. durch selbstverschuldete Kollisionen oder Diebstahl vom Betriebsgelände. Als Fremdschadenversicherung bezahlt sie für den Schaden am Kundenfahrzeug auch dann, wenn der Kunde über eine eigene Kaskoversicherung verfügt und vermeidet so den Ärger mit dem Kunden. Anders als eine übliche Kaskoversicherung werden nach den KfzSBHH deshalb auch berechtigte Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Folgeschäden aus einem Kaskoschaden übernommen.
Solche Folgeschäden sind z. B. die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, Nutzungs- und Verdienstausfall.

Die KfzSBHH bauen auf den AKB auf und ergänzen diese. Deshalb gelten bei der Kfz-Versicherung automatisch die Ausschlüsse und Pflichten der AKB. Darüber hinaus sind die Ausschlüsse und Einschränkungen des Versicherungsschutzes der KfzSBHH zu beachten, wie z. B. für:

- garagenmäßiges Unterstellen fremder Fahrzeuge
- Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen
- Fahrzeuge, die nicht zur angegebenen Betriebsart passen
- Fahrten mit rotem Kennzeichen, die nicht als Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrt vorgenommen werden (z. B. wenn ein Fahrzeug mit rotem Kennzeichen über das Wochenende für einen Kurzurlaub genutzt wird) oder der Nachweis über vorgenommene Fahrten nicht erbracht oder geführt wurde.

Unabhängig von Ausschlüssen und Pflichten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen ist der Versicherungsschutz in der KfzSBHH auch mit der Frage verbunden, ob eine Obhutspflicht des Kfz-Betriebes bestand. Unter einer Obhutspflicht versteht man vereinfacht die Verpflichtung, für Rechtsgüter einer anderen Person zu sorgen und sie zu schützen.

Obhutsverpflichtungen eines Kfz-Betriebes für fremde Fahrzeuge beginnen mit Übernahme des Fahrzeugs und enden mit der Rückgabe an den Kunden. Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag bei Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern die Arbeiten nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen. Obhut besteht ferner im Rahmen des Hol- und Bring Services durch eigene Mitarbeiter.

- *Beispiel:*

  Ein Kunde bringt abends sein Fahrzeug zur Werkstatt; ein Mitarbeiter zeigt ihm, wo er es auf dem Betriebsgelände abstellen soll. In der Nacht wird das Fahrzeug gestohlen. Hier bestand eine Obhutspflicht. Da die Werkstatt eine KfzSBHH unter Einschluss des Kaskorisikos abgeschlossen hat, wird der Schaden über die KfzSBHH reguliert.

- *Beispiel:*

  Ein anderer Kunde stellt eine Woche später sein Fahrzeug ohne vorherige Absprache auf der Straße vor der Reparaturwerkstatt ab und wirft den Fahrzeugschlüssel in den gesicherten Briefkasten der Werkstatt. Das Fahrzeug wird in Brand gesteckt. Da dieses Fahrzeug von der Werkstatt nicht übernommen wurde, besteht keine Obhutspflicht und auch keine Haftung der Werkstatt. Es besteht – soweit vorhanden – nur Versicherungsschutz aus einer Kaskoversicherung des Kunden.

2.1.4 Beitragsabrechnungsverfahren

Der Versicherungsschutz der KfzSBHH kann eine Vielzahl unterschiedlicher Fahrzeuge bzw. Fahrzeuggruppen umfassen. Der jeweils vereinbarte Versicherungsschutz wird in der Police dokumentiert. Damit es nicht zu einer Unterversicherung des Kfz-Betriebes mit nur anteiliger Entschädigung im Schadenfall kommt, muss darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Werte für die Beitragsermittlung korrekt angegeben werden.

Die SV SparkassenVersicherung verfährt hierbei nicht nach dem Stichtagsprinzip (Anzahl der Fahrzeuge zu quartalsweisem Stichtag), sondern nach dem Umsatzmeldeverfahren (maßgeblich hierfür ist immer das vorangegangene Geschäftsjahr.

- Für fremde Fahrzeuge in Werkstattobhut ist der Jahresumsatz aus Werkstattleistungen ohne Material maßgeblich.

- Bei eigenen und fremden Fahrzeugen die zulassungspflichtig, aber nicht zugelassen sind und welche als Handelsware gelten, ist der Einkaufswert aller Fahrzeuge (Neu- und Gebrauchtwagen) maßgeblich.

Weitere Risiko- und Tarifierungsmerkmale ergeben sich aus dem dafür vorgesehenen Meldebogen.

Die Angabe der beschriebenen Werte sowie die Angabe weiterer Risiko- und Tarifierungsmerkmale erfolgen bei Antragsstellung sowie in regelmäßigen Abständen, einmal im Jahr über den Meldebogen. Dieser wird vom Versicherer zur Verfügung gestellt.

Weitere Mitteilungspflichten für die Beitragsberechnung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen.

2.1.5 Versicherungsschutz für zugelassene Fahrzeuge

Wenn mit dem Versicherer keine Vereinbarung darüber besteht, dass auch zugelassene Fahrzeuge des Betriebes mit einem amtlichen Kennzeichen im Rahmen der KfzSBHH versichert sind, benötigen sie einen eigenen Versicherungsvertrag nach den AKB.

- *Beispiel:*

  Der Angestellte A biegt mit seinem Privatfahrzeug in die Einfahrt des Kfz-Betriebes ein und übersieht dabei einen Kunden, der mit seinem Fahrzeug gerade das Gelände verlassen will. Es kommt zu einem Unfall. Das Kundenfahrzeug wird beschädigt wie auch das Fahrzeug des Angestellten A. Die Regulierung des Schadens am Kundenfahrzeug erfolgt über die (private) Kfz-Haftpflichtversicherung des Angestellten A.

- *Beispiel*:

  Eine Stunde später kommt der Angestellte B mit einem Vorführfahrzeug, das auf den Kfz-Betrieb zugelassen ist. Ihm passiert genau das Gleiche. Die Regulierung kann hier aber über die KfzSBHH erfolgen, wenn mit dem Versicherer vereinbart wurde, dass Vorführfahrzeuge über die KfzSBHH versichert sind.

2.2 Betriebshaftpflichtversicherung (BHV)

Für Haftpflichtschäden, die der Inhaber des Kfz-Betriebes oder seine Mitarbeiter durch ihre **betriebliche Tätigkeit verursachen**, tritt regelmäßig die **Betriebshaftpflichtversicherung** ein. Erfasst sind also Fälle, in denen Kunden oder andere, nicht betriebszugehörige Personen durch eine betriebliche Tätigkeit verletzt werden oder deren Sachen zu Schaden kommen.

In der Betriebshaftlichtversicherung sind üblicherweise folgende, für Kfz-Betriebe relevante Risiken **nicht versichert**:

- Haftpflichtschäden, die durch den **Gebrauch** eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursacht werden („Benzinklausel“)

► Versicherungsschutz für den Kfz-Betrieb bietet hier die KfzSBHH mit den dazugehörigen AKB.

- Haftpflichtschäden an Fahrzeugen bzw. Fahrzeugteilen, die der Kfz-Betrieb im Auftrag seiner Kunden in Obhut genommen hat (Ausschluss von **Obhutsschäden**)

► Versicherungsschutz bietet hier die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH

- Haftpflichtschäden, die durch die gewerbliche Tätigkeit, z. B. Reparatur etc., versehentlich an den Sachen des Kunden verursacht werden (Ausschluss von Tätigkeitsschäden)

► Versicherungsschutz bietet hier die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH.

2.4 Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)

Tätigkeitsschäden an den Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, die sich in Obhut des Kfz-Betriebes befinden, sind von der **Betriebshaftpflichtversicherung ausgenommen**. Aber natürlich kann es passieren, dass diese Fahrzeuge beschädigt werden. Wenn z. B. ein Werkstattmitarbeiter vergisst, beim Ölwechsel neues Öl einzufüllen, kann hierdurch der Motor beschädigt werden.

Hier hilft die **Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und Handwerk** (ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) als weitere Versicherungsart, den Kfz-Betrieb zu schützen. Sie kann ergänzend zur Betriebshaftpflichtversicherung vereinbart werden.

Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH umfasst Ansprüche gegen den Inhaber des Kfz-Betriebes und seine Mitarbeiter wegen **Schäden**, die **durch fehlerhafte Reparatur, Inspektion usw. an übernommenen Fahrzeugen** entstehen. Dies gilt auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger. Ebenso versichert sind Arbeits- und Anbaugeräte, nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und demontierte Fahrzeugteile, die sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in der Obhut des Kfz-Betriebes befinden.

Die **Obhut** wird in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ebenso verstanden, wie sie in der KfzSBHH definiert ist. Siehe dazu oben unter 2.1.3.

- *Beispiel:*

  Aufgrund einer nicht fachgerechten Montage des Zahnriemens und seiner Spannvorrichtung entsteht ein erheblicher Motorschaden.

  Für derartige Fälle bietet die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH Versicherungsschutz.

Auf Antrag können in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH mitversichert werden:

- Die Beschädigung, Vernichtung oder das Abhandenkommen des Fahrzeuginhalts. Hierbei bleiben allerdings Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten und andere Wertsachen vom Versicherungsschutz ausgenommen.

- Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor der Übergabe an den Kunden durch mangelhafte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden. Hierbei kommt es für den Versicherungsschutz nicht darauf an, ob der Fahrzeugverkauf auf Kommissionsbasis erfolgt oder nicht.

- Fahrzeugteile, die sich ohne dazugehöriges Fahrzeug in Werkstattobhut befinden: Grundsätzlich bezieht sich die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH auf ganze Fahrzeuge (ebenso wie die Kfz-Versicherungen). Daher umfasst sie keine Fahrzeugteile, die allein, ohne das dazugehörige Fahrzeug, in den Kfz-Betrieb gebracht werden. Der Versicherungsschutz kann aber auf solche Fahrzeugteile erweitert werden.

- *Beispiel:*

  Ein Austauschmotor, der vom Besitzer ohne dazugehörigen Oldtimer in die Werkstatt zur Überholung gebracht wurde, wird dort aufgebockt. Ein Geselle stößt mit einem anderen Fahrzeug versehentlich gegen den Bock und beschädigt den Austauschmotor.

► Hiervon abzugrenzen ist eingelagertes Kundeneigentum, wie z. B. Reifen und Cabrio-Dächer. Um sich gegen Schäden hieran abzusichern, ist eine **besondere Inhaltsversicherung** erforderlich.

Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH deckt **Tätigkeitsschäden**, also Schäden am Fahrzeug, die auf Bearbeitungsfehlern beruhen, und deren Folgeschäden ab. Auch hier gelten wichtige Ausschlüsse:

1. Gewährleistungsansprüche

Gewährleistungsansprüche – etwa eines Werkstattkunden – sind von der Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Denn mit der Gewährleistung beanspruchen Kunden keinen Ersatz für neu eingetretene Schäden, sondern sie fordern Ersatz für einen nicht oder nur fehlerhaft ausgeführten Auftrag (z. B.: Die vereinbarte Reparatur ist fehlgeschlagen oder ein verkauftes Fahrzeug muss zurückgenommen werden).
Das Risiko, den Kundenauftrag nicht fachgerecht erfüllen zu können, kann nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden. Es ist ein originäres Unternehmerrisiko.

2. Schäden im Deckungsbereich der KfzSBHH

Nicht in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert sind Schäden, die durch die **KfzSBHH** abgedeckt werden können. Dies gilt z. B. für Unfälle: Beschädigt der Kfz-Betrieb ein Fahrzeug oder Fahrzeugteile seines Kunden durch einen Unfall (beim Rangieren oder wenn das Kfz von der Hebebühne fällt), ist dieser Schaden nur über die KfzSBHH und nicht über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert. Gleiches gilt für Schäden durch Brände, Explosionen, Diebstahl, Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung und die sonstigen Ausschlusstatbestände. (Siehe hierzu auch Tabelle in Ziffer 3, Beispiele Nr. 5, 6, 7, 14 und 15.)

Für **Schäden an Reifen** gilt hierbei: Die Kaskoversicherung nach den KfzSBHH deckt nur Reifenschäden infolge bestimmter unfallartiger Ereignisse oder einer vorsätzlichen Schädigung durch Dritte, und dies auch nur dann, wenn das Ereignis noch weitere Schäden am Fahrzeug hervorgerufen hat. Wird allein der Reifen beschädigt, besteht Versicherungsschutz über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH.

Hinweis zu Kfz-Reparaturbedingungen:

Voraussetzung für eine Erstattung durch die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ist **immer**, dass die Kfz-Werkstatt ihrem Kunden gegenüber überhaupt für den entstandenen Schaden haftet. Soweit eine Werkstatt ihre Haftung in ihren Reparaturbedingungen wirksam ausgeschlossen hat und Schäden deshalb nicht erstatten muss, beschränkt sich der Versicherungsschutz der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH auf die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Da in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH diejenigen Schäden ausgeschlossen sind, die über die KfzSBHH-Vollkaskoversicherung abgesichert werden können, ist es sinnvoll, beide Versicherungen abzuschließen.

3. Schadenbeispiele

Es genügt nicht, von den in dieser Broschüre erläuterten Versicherungen nur teilweise Gebrauch zu machen. Nur der Abschluss aller hier dargestellten Versicherungen verschafft umfassenden Versicherungsschutz. Dies verdeutlichen die nachfolgenden Beispiele.

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
I	**Die Kfz-Versicherung (KfzSBHH)**					
1.	*Ein Mitarbeiter unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Es kommt zu einem Unfall, bei dem er einen Fußgänger verletzt und dessen Kleidung beschädigt.*	☑				Die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH tritt für den Personen- und Sachschaden des Fußgängers ein. Ist das Kundenfahrzeug zugelassen und verfügt es über eine eigene Versicherung, muss der Werkstattkunde seine eigene Versicherung nicht in Anspruch nehmen.
2.	*Ein Mitarbeiter unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Aufgrund einer Unachtsamkeit kommt es zu einem Unfall, bei dem das Fahrzeug des Kunden beschädigt wird.*		☑			Die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH bezahlt den Schaden am Kundenfahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf eventuelle Folgeschäden wegen des Schadens am Fahrzeug des Kunden (Mietwagenkosten, Nutzungsausfall u. a.).
3.	*Ein Mitarbeiter nutzt das ständige rote Kennzeichen für eine private Ausflugsfahrt mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug des Betriebs. Es kommt zu einem Unfall mit einem anderen Fahrzeug.*					Die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH tritt zunächst nach dem Pflichtversicherungsgesetz für den Schaden am anderen Fahrzeug ein. Da das rote Kennzeichen jedoch nicht im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit, sondern missbräuchlich verwendet wurde, wird der Mitarbeiter für den Schaden zur Verantwortung gezogen (Regress). Sofern der Betriebsinhaber von der Ausflugsfahrt vorab wusste, genießt

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
						auch er keinen Versicherungs-schutz und haftet, wie sein Mitarbeiter, für den entstandenen Schaden am anderen Fahrzeug. Der Schaden am betriebseigenen Fahrzeug ist ebenfalls nicht versichert.
4.	*Beim Rangieren auf dem Werkstatthof stößt der Geselle mit Kundenfahrzeug A gegen Kundenfahrzeug B. Beide Fahrzeuge werden beschädigt.*		☑			Gedeckt sind die Schäden an beiden Fahrzeugen durch die Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk. Obwohl der Schaden am Fahrzeug B mit Fahrzeug A verursacht wurde, kann er nicht durch die KfzHaftpflichtversicherung für KfzHandel und -Handwerk reguliert werden. Der Grund: Beide Fahrzeuge sind Gegenstand desselben Versicherungsvertrags.
5.	*Ein Kundenfahrzeug fällt bei der Reparatur von der Hebebühne und wird beschädigt.*		☑			Auch dies ist ein Unfall, für den die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH (und nicht die ZusatzhaftpflichtVKfzHH) eintritt. Ein Unfall ist ein Ereignis, das unmittelbar von außen her plötzlich, unvorhergesehen und ungewollt auf die versicherte Sache einwirkt. (Hier: Auswirkung der Schwerkraft, als das Fahrzeug auf dem Boden aufschlug.)
6.	*Ein Werkstattmitarbeiter wechselt auftragsgemäß den Innenspiegel aus, verliert hierbei das Gleichgewicht, rutscht hierdurch auf das Fahrzeug-Display und beschädigt dieses.*		☑			Dies ist ebenfalls ein Unfall, für den die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH (und nicht die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH) eintritt. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Hierbei kann ein Unfall auch dann vorliegen, wenn der Schaden

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
						im Innenraum des Fahrzeugs verursacht wird. (Mitarbeiter fällt auf das Display – dies kann eine Einwirkung „von außen“ auf das Fahrzeug sein.) Wenn allerdings – wie hier – der Schaden eintritt, während das Fahrzeug bearbeitet wird, kommt es außerdem auf den Werkstatt-Auftrag an. Ein Unfall liegt dann nur vor, wenn das beschädigte Teil nicht Auftragsgegenstand ist. Im Beispielfall sollte laut WerkstattAuftrag der Innenspiegel bearbeitet werden. Das Display ist nicht Auftragsgegenstand und seine Beschädigung daher ein Unfall.
7.	*Die Kfz-Werkstatt erhält den Auftrag, Öl zu wechseln. Als der Werkstattmitarbeiter hierzu die Motorhaube öffnet, fällt ihm sein Schraubenschlüssel in den Motorraum und beschädigt den Kühler.*		☑			Wie Fall 6: Dies ist ein Unfall, für den die Vollkaskoversicherung der KfzSBHH eintritt. Laut Werkstatt-Auftrag sollte nur Öl gewechselt werden; die Beschädigung des Kühlers ist daher ein Unfall. Siehe hierzu auch Beispiel 14.
8.	*Die Fahrzeughalle wird nachts aufgebrochen, sämtliche Fahrzeuge werden entwendet.*		☑			Die Kaskoversicherung ersetzt den Schaden einschließlich möglicher Folgeschäden bei Fahrzeugen in Werkstattobhut.
9.	*Auf einer Probefahrt mit einem Kundenfahrzeug missachtet der Werkstattmeister die Vorfahrt und verursacht einen Unfall. Hierbei werden er und der Fahrer des anderen Fahrzeugs verletzt und beide Fahrzeuge beschädigt.*	☑	☑			Für die Schäden infolge der Verletzung des anderen Fahrers und für die Schäden an dessen Fahrzeug kommt die Kfz-Haftpflichtversicherung der KfzSBHH auf. Der Schaden am Kundenfahrzeug wird von der Kaskoversicherung der KfzSBHH gedeckt, sofern eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen wurde.

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
						Bei beiden Fahrzeugschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf eventuelle Folgeschäden wie z. B. Mietwagenkosten, Nutzungsausfall u. a. Für den Personenschaden des Werkstattmeisters ist die Berufsgenossenschaft zuständig, da es sich um einen Arbeitsunfall handelt.
II	**Die Betriebshaftpflichtversicherung**					
10.	*Auf oder vor dem Betriebsgelände wurde nicht oft genug gestreut. Ein Passant rutscht infolgedessen auf dem Glatteis aus und verletzt sich.*			☑		Derartige, vom Betriebsgelände ausgehende Gefahren, die zu Personen- und Sachschäden führen (Verkehrssicherungspflicht des Unternehmers) deckt die Betriebshaftpflichtversicherung.
11.	*Ein Werkstattkunde rutscht auf dem Betriebsgelände auf einer Öllache aus und verletzt sich.*			☑		Ebenso wie 10.
III	**Die Zusatzhaftpflichtversicherung** *(ZusatzhaftpflichtV-KfzHH)*					
12.	*Ein Kunde beauftragt die Werkstatt, den Motor so zu bearbeiten, dass er nicht mehr "klopft". Nach der Reparatur stellt der Kunde fest, dass der Motor immer noch "klopft". Er verlangt Nachbesserung.*					Keine Deckung in der ZusatzhaftpflichtV-KfzHH; die Werkstatt muss eventuell nachbessern (Gewährleistung).
13.	*In der Werkstatt wird beim Ölwechsel zu wenig oder nicht das vereinbarte Öl nachgefüllt.*					Auch dies ist ein reiner Gewährleistungsfall: Der Kfz-Betrieb muss nachbessern und den Ölwechsel ggf. erneut durchführen. Siehe aber auch Beispiel 16.

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
14.	*Bei der Kfz-Inspektion beugt sich der Werkstattmitarbeiter über die Motorhaube. Hierbei fällt ihm sein Schraubenschlüssel in den Motorraum und beschädigt den Kühler.*				☑	Der Schaden am Kühler ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert. Anders als in Beispiel 6 ist der Schaden am Kühler kein Unfall. Denn laut Werkstatt-Auftrag sollte das gesamte Fahrzeug inspiziert werden (und nicht nur ein anderes Teil als der Kühler bearbeitet werden). Daher ist das gesamte Fahrzeug Auftragsgegenstand.
15.	*Ein Kunde beauftragt die Werkstatt, die Bremsbeläge an seinem Fahrzeug zu wechseln. Ein zu diesem Zweck demontiertes Rad fällt herunter. Hierdurch wird die Felge beschädigt.*				☑	Der Schaden an der Felge ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert. Anders als in Beispiel 6 ist der Schaden an der Felge kein Unfall. Denn laut Werkstatt-Auftrag sollten die Bremsbeläge gewechselt werden und hierfür ist es erforderlich, die Räder zu demontieren. Daher ist auch das Demontieren und Montieren des Rads Auftragsgegenstand.
16.	*Infolge des fehlerhaften Ölwechsels wird der Motor schwer beschädigt.*				☑	Der Motorschaden ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.
17.	*Versehentlich wird beim Ölwechsel die Ölablass-Schraube nicht fest angezogen, Frost-schutzmittel nicht eingefüllt oder nicht an Schmierstoffe gedacht.*				☑	Wenn die fehlerhafte Bearbeitung dazu führt, dass (über den Bearbeitungsfehler hinaus) Schäden am Fahrzeug eintreten, sind diese Gegenstand der ZusatzhaftpflichtVKfzHH.

		Kfz-Haftpflicht	Kasko	Betriebshaftpflicht	Zusatzhaftpflicht	
18.	*Bei einer Reparatur wird am Zylinderkopf, am Triebwerk und an der Kurbelwelle gearbeitet. Der Zylinderkopf wird fehlerhaft bearbeitet. Infolgedessen werden bei Inbetriebnahme des Fahrzeugs der Zylinderkopf und das Triebwerk beschädigt.*				☑	Nicht gedeckt ist der Schaden am Zylinderkopf, soweit es sich hierbei um einen Gewährleistungsfall handelt (d. h. die Werkstatt nochmals reparieren muss). Im Übrigen werden die Schäden am Zylinderkopf und am Triebwerk über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH ersetzt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei auf die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung, außerdem auf Aus- und Einbaukosten. Gedeckt werden auch eventuelle Folgekosten, wie die eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall.
19.	*Die Reparaturtätigkeit an den Aggregaten ist fehlerfrei, es wird aber vergessen, Motoröl nachzufüllen. Dadurch kommt es zu einem Totalschaden am Motor, für den der Kunde Ersatz fordert.*				☑	Die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH tritt für den Schaden ein. Erstattet wird der Wiederbeschaffungswert des Motors, außerdem die Aus- und Einbaukosten. Gedeckt sind auch eventuelle Folgekosten, wie die eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeuges oder Nutzungsausfall.
20.	*Die Werkstatt erhält den Auftrag, die Hinterachse eines Fahrzeugs auszuwechseln. Versehentlich werden beim Anbringen der Räder die Muttern nicht richtig angezogen. Der Kunde verliert infolgedessen während der Fahrt ein Rad und verursacht einen Unfall, bei dem er selbst und ein Passant verletzt werden. Ferner werden beschädigt: ein Gartenzaun, die Hinterachse, das Differential und ein Kotflügel des Kundenfahrzeugs.*			☑	☑	Deckung besteht für den Personenschaden des Kunden und des Passanten sowie für den Schaden am Gartenzaun aus der Betriebshaftpflichtversicherung. Der Schaden am Differential und am Kotflügel des Kundenfahrzeugs wird durch die ZusatzhaftpflichtVKfzHH gedeckt. Nicht versichert ist der Schaden an der Hinterachse, weil insofern der Kundenauftrag nicht erfüllt wurde und es sich daher um einen Gewährleistungsfall handelt.

21.	*Der Werkstattmeister unternimmt mit einem Kundenfahrzeug eine Probefahrt. Um einen Unfall zu verhindern, muss er plötzlich ausweichen und fährt gegen einen Bordstein. Hierdurch wird (allein) ein Reifen zerstört, ansonsten bleibt das Fahrzeug unbeschädigt.*				☑	Dieser Reifenschaden ist über die ZusatzhaftpflichtV-KfzHH versichert.

4. Bedingungswerke der SV Sparkassenversicherung

4.1 Kfz-SBHH

Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk (KfzSBHH) Fassung Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk?
A.1 Welche Betriebsarten sind versichert?
A.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe
A.1.2 Kfz-Handelsbetriebe
A.1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)
A.2 Wo besteht Versicherungsschutz?
A.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?
A.3.1 Alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge
A.3.2 Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen
A.3.3 Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen
A.3.4 Alle eigenen und fremden nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen
A.3.5 Alle auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen und Eisenbahnwagen überführten eigenen oder fremden Fahrzeuge
A.3.6 Nicht zulassungspflichtige, aber versicherungspflichtige Fahrzeuge
A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?
A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.4.2 In der Kaskoversicherung
A.5 Was ist nicht versichert?
A.5.1 Bei allen Versicherungsarten
A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

B. Ihre Pflichten
B.1 Bei allen Versicherungsarten

C. Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?
C.1 Beginn des Versicherungsschutzes
C.2 Ende des Versicherungsschutzes

D. Was Sie uns zur Beitragsberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen
D.1 Beitrags-Abrechnungsverfahren
D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht?
D.2.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
D.2.3 In der Kaskoversicherung
D.3 Sonstige Mitteilungspflichten

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung
Anhang 2: Merkblatt: Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrzeugentwendungen

Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk (KfzSBHH)

Präambel
Soweit diese Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Die Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk umfassen je nach Inhalt des Versicherungsvertrages die folgenden Versicherungsarten:
- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.4.1),
- Kaskoversicherung als Teil- oder Vollkaskoversicherung (A.4.2)

Diese Versicherungsarten werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der von Ihnen gewählte Leistungsumfang gilt - soweit nicht anders vereinbart - einheitlich für alle nach A.3 versicherten Risiken. Dabei sind jeweils alle Fahrzeuge der versicherten Risikoarten A.3.1 bis A.3.6 Gegenstand des Versicherungsvertrags.

A. Welche Risiken und Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk?

Wir bieten Ihnen Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsschutz für die unter A.3 beschriebenen Fahrzeuge eines nach A.1 und A.2 näher bestimmten Betriebes, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

A.1 Welche Betriebsarten sind versichert?
Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche Betriebsarten Versicherungsschutz besteht.

A.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe
A.1.1.1
Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, in denen Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.
A.1.1.2
Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A.3, solange sich diese Risiken aufgrund des Zwecks Ihres Kfz-Handwerksbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden. Nicht versichert ist die Haftpflicht des beauftragten Unternehmers bzw. dessen Personal. Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Rückgabe an den Kunden. Obhut besteht auch außerhalb der Betriebsstätte im Zusammenhang
mit einem Reparatur-, Instandsetzungs- oder Wartungsauftrag - bei Arbeiten auf fremden Grundstücken, sofern diese nicht ausschließlich auf fremden Grundstücken erfolgen, - im Rahmen des Hol- und Bring Service durch eigene Mitarbeiter.

A.1.2 Kfz-Handelsbetriebe
A.1.2.1
Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

A.1.2.2
Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für eigene Fahrzeuge nach A.3 für Versicherungsfälle, die sich aus einem Gebrauch des versicherten Risikos ergeben, der im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes steht. Als eigene Fahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber in Ihrem Besitz belassen sind. Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht als eigene Fahrzeuge.
A.1.2.3
Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für fremde Fahrzeuge nach A.3, solange sich diese Risiken im Zusammenhang mit dem Zweck Ihres Kfz-Handelsbetriebes in Ihrer Obhut oder in der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden. Die Obhut beginnt mit Übernahme des Fahrzeugs und endet mit der Übergabe an den Kunden.

A.1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)
Kfz-Handels- und Handwerksbetriebe sind Betriebe, die für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (A.1.2) sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (A.1.1).

A.2 Wo besteht Versicherungsschutz?
Für die versicherten Risiken bieten wir Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen der Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk nur für die im Versicherungsschein bezeichnete Betriebsstätte, soweit sich aus der versicherten Betriebsart oder den versicherten Risiken keine abweichende Regelung ergibt. Für weitere Betriebsstätten benötigen Sie separate Verträge zur Kfz-Versicherung für Kraftfahrzeug-Handel und -Handwerk.

A.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?
Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche der folgenden eigenen oder fremden Fahrzeuge Versicherungsschutz besteht. Als eigene Fahrzeuge gelten auch Fahrzeuge, die einem anderen zur Sicherung übereignet, aber in Ihrem Besitz belassen sind. Fahrzeuge, die Sie unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben haben, gelten vom Zeitpunkt der Übergabe an nicht als eigene Fahrzeuge. Versichert sind ausschließlich Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit der von Ihnen versicherten Betriebsart stehen (A.1).

A.3.1
Alle versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Fahrzeuge, wenn sie auf Ihre Veranlassung mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten
a) amtlich abgestempelten roten Kennzeichen
b) roten Versicherungskennzeichen oder
c) Kurzzeitkennzeichen
deutlich sichtbar versehen sind.

Diese Fahrzeuge dürfen Sie nach §§ 16, 16a und 28 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit diesen Kennzeichen nur zu Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten im Rahmen Ihrer versicherten Betriebsart einsetzen.
- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands (keine Urlaubsfahrten - § 2 Nr. 25 FZV).

Hinweis:
Wenn Sie Fahrzeuge zu anderen Zwecken einsetzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz (siehe dazu B.1.3).

A.3.2
Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen
A.3.2.1
Eigene Fahrzeuge mit Tageszulassung bei Handelsbetrieben bis zur Abmeldung, maximal für drei Tage. Tageszulassungen erstrecken sich nur auf Neufahrzeuge, die auf Sie zugelassen sind, sich in Ihrem unmittelbaren Besitz befinden und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwendet werden (siehe auch B.1.2.2).
A.3.2.2
Eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zum Zeitpunkt der Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme des Händlereintrags, höchstens für die Dauer von sieben Tagen, seit das Fahrzeug in Ihren unmittelbaren Besitz gelangt ist.
A.3.2.3
Eigene Fahrzeuge, die bereits auf einen Käufer zugelassen sind, die Sie aber noch in unmittelbarem Besitz haben, höchstens für die Dauer von sieben Tagen nach Zulassung auf den Käufer.
A.3.2.4
Fremde Fahrzeuge, die sich im Zusammenhang mit der von Ihnen versicherten Betriebsart nach A.1 in Ihrer Obhut oder in der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.
A.3.3
Alle eigenen und fremden zulassungspflichtigen und nicht zugelassenen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

A.3.4
Alle eigenen und fremden nicht zulassungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuge, Anhänger und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen. Soweit Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung besteht, geht diese vor. Sind die Versicherungssummen der Haftpflichtversicherung teilweise oder ganz verbraucht, so haben Sie im Anschluss Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen dieser Kfz-Versicherung.
A.3.5
Alle auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen und Eisenbahnwagen überführten eigenen oder fremden Fahrzeuge.

Hinweis:
Die gewerbliche Beförderung von Fahrzeugen im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ist nicht versichert (B.1.1).

A.3.6
Nicht zulassungspflichtige, aber versicherungspflichtige Fahrzeuge.

A.4 Welchen Leistungsumfang enthält Ihr Versicherungsschutz?
Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welche Versicherungsart (Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung), welche Versicherungssummen und ggf. welche Selbstbeteiligungen vereinbart sind. Soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt gelten die Abschnitte A.1. und A.2 der AKB.

A.4.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
A.4.1.1
In der Kfz-Haftpflichtversicherung kann der Dritte, soweit es sich aus den Vorschriften über die Pflichtversicherung nicht ohnehin ergibt, seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen uns geltend machen. §§ 115 - 117 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist sinngemäß anzuwenden. Voraussetzung ist, dass der Dritte seinen Ersatzanspruch in Höhe der zu leistenden Entschädigung an uns abtritt.
A.4.1.2
In Abänderung von A.8.2.4 AKB (Ausschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Schäden durch eine mitversicherte Person) bezieht sich die Haftpflichtversicherung für fremde Fahrzeuge auch auf Ansprüche des Eigentümers oder Halters gegen den jeweiligen Fahrer.

A.4.2 In der Kaskoversicherung
A.4.2.1
Soweit nichts anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Leistung für die versicherten Fahrzeuge je Schadenereignis auf 250.000 EUR, für das einzelne Fahrzeug auf 75.000 EUR. Davon wird für jedes beschädigte Fahrzeug die vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen. Werden höhere Leistungsgrenzen vereinbart, gilt Satz 2 entsprechend.
A.4.2.2
Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob Hagelschäden mitversichert sind. Bei Hagelschäden wird generell eine Selbstbeteiligung von 500 EUR für jedes beschädigte Fahrzeug abgezogen.
A.4.2.3
Bei fremden Fahrzeugen haben Sie zusätzlich Versicherungsschutz für sich und Ihre Betriebsangehörigen bei Ansprüchen wegen Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs, wegen Nutzungs- oder Verdienstausfalls sowie weiterer Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.). Das gilt auch dann, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 81 Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) nur eingeschränkter oder kein Versicherungsschutz besteht.
A.4.2.4
Die Entschädigungsleistung bemisst sich nach dem Händler-Einkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer).

A.5 Was ist nicht versichert?

A.5.1 Bei allen Versicherungsarten
A.5.1.1
Garagenmäßige Unterstellung - Kein Versicherungsschutz besteht für alle fremden Fahrzeuge, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt werden. Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut im Sinne von A.1.1.2 oder A.1.2.3 zur Erreichung des Zweckes Ihres Kfz-Handel- und Handwerksbetriebes nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt. Die Unterstellung eines Fahrzeugs unmittelbar vor oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten bis zu einer Dauer von zehn Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
A.5.1.2
Fahrten mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen - Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eigene und fremde Fahrzeuge, die nach § 3 FZV zulassungs- oder versicherungspflichtig aber nicht zum Verkehr zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwendet werden, ohne dass sie mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind. Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.
A.5.1.3
Finanzierte und geleaste Fahrzeuge Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre finanzierten und geleasten Fahrzeuge, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem versichert sind, es sei denn Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart.

A.5.2 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
Nicht versichert sind die entgeltliche Personen- oder Güterbeförderung und die gewerbsmäßige Fahrzeugvermietung, die Sie vornehmen.

B. Ihre Pflichten

B.1 Bei allen Versicherungsarten
B.1.1
Es gelten die Pflichten nach D.1 der AKB zum vereinbarten Verwendungszweck einzelner Fahrzeuge, zur Nutzung nur durch berechtigte Fahrer und zur Fahrerlaubnis.
B.1.2
Im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks gelten für alle Versicherungsarten insbesondere nachfolgend aufgeführte Pflichten:
B.1.2.1
Die unter A.3 aufgeführten Fahrzeuge dürfen Sie nur in einer Weise verwenden, die dem Zweck der im Versicherungsschein genannten Betriebsart entspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem von der Zulassungsbehörde an Sie ausgegebenen roten Kennzeichen, Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehen sind.
B.1.2.2
Fahrzeuge, die mit einer Tageszulassung zugelassen sind, dürfen Sie nicht auf öffentlichen Wegen oder Plätzen verwenden.
B.1.2.3
Sie dürfen Fahrzeuge mit einem Ihnen zugeteilten roten Kennzeichen, roten Versicherungskennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen nur zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (vgl. A.3.1) verwenden. Außerdem dürfen Sie es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Kennzeichen zweckwidrig verwendet wird.
B.1.3
Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in B.1.1 und B.1.2 geregelten Pflichten, können Sie Ihren Versicherungsschutz nach Abschnitt D.2 AKB ganz oder teilweise verlieren.

B.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
B.2.1
Es gelten die Pflichten des Abschnitts D.1.2.1 und D.1.2.2 AKB über das Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sowie über die Verwendung auf nicht genehmigten
Rennen. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine dieser Pflichten, können Sie Ihren Versicherungsschutz nach Abschnitt D.2 AKB ganz oder teilweise verlieren.

B.2.2
Zusätzlich gilt:
Werden Fahrzeuge zur entgeltlichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet, besteht kein Versicherungsschutz.

C. Wann beginnt der Versicherungsschutz, wann endet er?

C.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt, vorbehaltlich der rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags, entsprechend der Regelungen in B.1 der AKB zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

C.2 Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag endet bei den in A.3.2.2 genannten eigenen, bereits veräußerten und auf den Erwerber zugelassenen Fahrzeugen mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber. A.3.2.2 bleibt unberührt. Bei nicht zugelassenen Fahrzeugen endet - abweichend von G.7 der AKB - der Versicherungsschutz bei Veräußerung mit dem Eigentumsübergang auf den Erwerber.

D. Was Sie uns zur Beitragsberechnung während der Vertragslaufzeit melden müssen

D.1 Beitrags-Abrechnungsverfahren
D.1.1
Wir berechnen den Beitrag nach dem Stichtagsverfahren; die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen Sie im Antrag und in der Folgezeit in einem Meldebogen.
D.1.2
Den Meldebogen reichen Sie uns innerhalb von 14 Tagen nach dem vereinbarten Meldetermin ein. Wir können bei der Ausfüllung des Meldebogens durch einen Beauftragten mitwirken.
D.1.3
Auf Verlangen weisen Sie, insbesondere im Schadensfall, die Angaben im Meldebogen durch Vorlage der Geschäftsbücher oder sonstiger Belege nach.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung der Anzeigepflicht?
D.2.1
Unterlassen Sie schuldhaft die Anzeige nach D.1 oder übermitteln Sie uns die Angaben nach D.1 nicht fristgerecht, berechnen wir Ihnen das Zweifache des zuletzt berechneten Beitrags.

D.2.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, berechnen wir Ihnen eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen der Beitragsdifferenz zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag bei ordnungsgemäßer Anzeige.

D.2.3 In der Kaskoversicherung
Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Anzeigen unterlassen, sind wir berechtigt, nur den Teil der Leistung zu erbringen, der dem Verhältnis zwischen dem gezahlten Beitrag und dem Beitrag entspricht, der bei ordnungsgemäßer Anzeige hätte gezahlt werden müssen.

D.3 Sonstige Mitteilungspflichten
Das Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsteile, müssen Sie uns unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats, anzeigen.

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung
In der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel- und Handwerk gelten zusätzlich zu den im Anhang der AKB genannten Merkmalen zur Beitragsberechnung folgende Regelungen:

1. Kundenbindung
Haben Sie neben Ihrer Kfz-Handel- und Handwerkversicherung eine Betriebs-Haftpflicht- und/oder eine Sach- bzw. Gebäudeversicherung bei unserer Gesellschaft, erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

2. Existenzgründer
Eröffnen Sie zum ersten Mal einen Betrieb des Kfz-Handels- und Handwerks, gewähren wir Ihnen den Existenzgründernachlass für die Dauer von zwei Jahren.

3. Lage des Betriebes
Der Beitrag richtet sich danach, ob Ihr Betrieb in einem Wohn-, einem Misch- oder einem Industriegebiet liegt.

4. Hol- und Bringdienst
Bieten Sie Ihren Kunden einen Hol- und Bringdienst an, erheben wir einen Beitragszuschlag.

5. Sicherung der Fahrzeugschlüssel
Sichern Sie die Schlüssel der versicherten Fahrzeuge durch Aufbewahren in einem Tresor (mindestens Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992), erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

6. Sicherung des Betriebes
Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Ihr Betrieb durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen abgesichert ist:
- komplette Umfriedung des Betriebsgeländes,
- Alarmanlage,
- Video-Überwachung des Betriebsgeländes,
- Wach- und Schließdienst.

7. Hagelzone
Der Beitrag richtet sich nach der Hagelzone in der Ihr Betrieb liegt.

8. Hagelsicherung
Der Beitrag richtet sich nach den von Ihnen getroffenen Maßnahmen zum Schutz der versicherten Fahrzeuge gegen Hagelschäden:
- bestehen keine Maßnahmen zum Schutz gegen Hagelschlag, erheben wir einen Beitragszuschlag;
- haben Sie geeignete Hagelnetze über 50 % Ihrer gesamten Stellflächen gespannt erheben wir einen verringerten Beitragszuschlag;
- sind alle versicherten Fahrzeuge in Gebäuden untergestellt, erhalten Sie einen Beitragsnachlass.

9. Unrichtige Angaben
Machen Sie zu den Punkten 1 bis 8 unrichtige Angaben bzw. stellen wir im Schadensfall fest, dass diese Vereinbarungen nicht eingehalten wurden, führt dies zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Anhang 2: Merkblatt: Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrzeugentwendungen
Wenn Sie grob fahrlässig einen Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen, können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis kürzen (A.8.1.2. AKB). Beachten Sie daher bitte die Einhaltung der folgenden Maßnahmen:

1.
Beim Verlassen eines Fahrzeuges ist grundsätzlich der Schlüssel abzuziehen, selbst wenn das Fahrzeug nur kurzfristig abgestellt wird. Bei der innerbetrieblichen Weitergabe eines Fahrzeuges wird der Schlüssel jeweils persönlich übergeben. Die Verantwortung der Fahrzeugsicherung trägt die zuletzt beauftragte Person.

2.
Bei einer Fahrzeugbesichtigung wird dem Interessenten kein Fahrzeugschlüssel ausgehändigt. Im Ausnahmefall verpflichtet sich der Mitarbeiter, den Schlüssel direkt nach der Besichtigung auf dessen Funktionalität zu prüfen (Motor-Probestart).

3.
Für Probefahrten wird dem potentiellen Käufer nach Ausfüllen des Probefahrtschecks und Kopie des Personalausweises sowie des Führerscheines lediglich ein zum Fahrzeug passender Schlüssel überlassen. Nach der Fahrzeugrückgabe erfolgt ebenfalls das unverzügliche Prüfen des zurückerhaltenen Schlüssels (Motor-Probestart). Gleiches gilt für Fahrzeugvermietungen.

4.
Die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere sind verschlossen in Wertschutzschränken nach Anhang 1 Nr. 5 und in für den Kundenverkehr nicht zugänglichen Räumen aufzubewahren (keine Schlüsselbretter). Der Kreis der Mitarbeiter, die hierauf Zugriff haben, muss eingeschränkt sein. Fahrzeugschlüssel und -papiere dürfen nicht auf Schreibtischen, Theken oder Schränken liegen. Nach Ankauf eines Fahrzeugs den Schlüsselsatz trennen. Zum Verkauf eines Fahrzeugs reicht ein Schlüssel aus.

5.
Fahrzeugschlüssel vorübergehend nicht genutzter Fahrzeuge werden ganztags in einem verschlossenen Wertschutzschrank nach Anhang 1 Nr. 5 aufbewahrt.

6.
Generell werden Fahrzeugschlüssel nach Betriebsschluss in einem Wertschutzschrank nach Anhang 1 Nr. 5 aufbewahrt.

7.
Schlüsseltresore (am Fahrzeug befestigte, mit Schlüsseln versehene Metallbehältnisse) sind unzulässig.

8.
Bei Fahrzeugankäufen wird die Gesamtschlüsselzahl festgehalten. Zusätzlich erfolgt eine Differenzierung nach Original und Ersatz. Eine Funktionsprüfung sämtlicher Schlüssel am Fahrzeug ist Voraussetzung. Unvollständige Schlüsselsätze oder zusätzliche Nachschlüsselanfertigungen werden bei Fahrzeugen mit elektronischer Wegfahrsperre in
das Steuergerät eingelesen. Dieser Vorgang wird protokolliert. Damit ist gewährleistet, dass das Fahrzeug nicht mit vorenthaltenen Schlüsseln gefahren werden kann.

9.
Fahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände oder in den Betriebsräumen nicht mit steckenden Schlüsseln abgestellt werden.

10.
Der Schlüsseleinwurfbriefkasten muss einen speziellen Einwurfschacht haben. Die Schlüssel lagern rückholsicher im Inneren bis zur Entnahme. Bitte überprüfen Sie die bei Ihnen bereits getroffenen Vorkehrungen und Ihre internen Abläufe.

4.2 ZusatzhaftpflichtV-KfzHH

Bedingungsauszug (Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Zusatzhaftpflichtversicherung von Kfz-Dienstleistungsbetrieben) als Auszug aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherung für Kfz-Dienstleistungen (SVAHB und RBE Kfz-Dienstleistungen Top)

Fassung Januar 2014 (SVAHB / Fassung Mai 2019 /RBE Kfz-Dienstleistung Top)

IV. Kraftfahrzeuge

2.
Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern (Zusatz-Haftpflichtversicherung)

- falls besonders vereinbart -

2.1
Für Kfz-Handels/-Handwerksbetriebe (auch Kfz-Werkstätten bei Tankstellen) gilt:
2.1.1
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung oder Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (Tätigkeitsschäden, z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten usw.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des VN oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.
2.1.2
Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers
oder einer von ihm beauftragten Person befinden:
- Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigung oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis:
Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko- Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich.

2.1.3
Erweiterungen des Versicherungsschutzes
2.1.3.1
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der mit seinen Vertragspartnern im Rahmen der Kfz-Reparaturbedingungen vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist auf höchstens zwölf Monate.
2.1.3.2
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 SVAHB - die vom VN durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gem. Ziffer 4.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gem. § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gem. § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.
2.1.3.3
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am
Fahrzeug verursacht werden.

2.2
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 SVAHB und Ziffer IV. 2.1.1 Satz 2 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Ziffer IV. 2.1.2 findet hierfür keine Anwendung.

2.3
Für den Betrieb von Tankstellen (ohne Kfz-Werkstatt) gilt:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB und in Ergänzung von Ziffer 2 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch tankstellenübliche Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage,
Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen (auch mit stationären Waschanlagen), nicht jedoch automatischen Waschstraßen (siehe Ziffer IV. 2.4) sowie wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück oder beim Zubringen bzw. Abholen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anlass von Reparaturen. Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers
oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind im Sinne dieser Versicherung Fahrzeugen gleichgestellt.

2.4
Für den Betrieb von Waschstraßen - falls besonders vereinbart - gilt:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 SVAHB und in Ergänzung von Ziffer 2 SVAHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kfz, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch den Betrieb einer Waschstraße, sowie wegen Schäden durch das Bewegen dieser
Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anlass von Reparaturen.

Für Ziffern IV. 2.1 bis IV. 2.4 gilt:

2.5
Umfang der Versicherung
2.5.1
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kfz befindlichem zusätzlichem Wageninhalt, ausgenommen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, bargeldlose Zahlungsmittel (z. B. Kredit/EC Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.
2.5.2
Der Versicherer ersetzt
2.5.2.1
bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens Neupreis - abzüglich eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeugs - sowie erforderliche Abschleppkosten.
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrachten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand;
2.5.2.2
in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Teilen des Fahrzeugs;

2.5.2.3
die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder, bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, den Verdienstausfall sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.).
2.5.3
Höchstersatzleistung - Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 100.000 EUR, begrenzt auf 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
2.5.4
Selbstbeteiligung - Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 300 EUR selbst zu tragen.

2.6
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers - Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.
Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.7
Ausschlüsse
2.7.1
Ausgeschlossen bleiben
2.7.1.1
die nach Ziffer. 1.2 SVAHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z. B. Wiederholen der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;
2.7.1.2
gemäß Ziffer 7.8 SVAHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen;
2.7.1.3
Schäden durch den Betrieb von Waschstraßen, soweit nicht eine besondere Vereinbarung gemäß Ziffer IV. 2.4 getroffen ist;
2.7.1.4
Ansprüche aus der Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung.

Die vollständigen allgemeinen Bedingungen (SVAHB) sind abrufbar im Intranet der SV SparkassenVersicherung.